## AGB - ZUSATZVEREINBARUNG // KÜNSTLER-ENGAGEMENT

## respect. agentur für live-kommunikation GmbH Falkenried 72a, 20251 Hamburg

Für den gesamtorganisatorischen Ablauf der Veranstaltung ist Vertragspartner 2 eigenverantwortlich (Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Veranstaltungsgenehmigung, GEMA-Gebühr u.ä.)	7. Entfällt die Veranstaltung aus einem von Vertragspartner 2 verschuldetem Grund, so gilt eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Künstlergagen, des Agenturhonorars sowie der tatsächlich angefallenen Kosten für Dekoration, Technik, Catering, Transport, Fahrtkosten, Übernachtung und Sonstiges wie vereinbart. Bei Ausfall durch Höhere Gewalt, sind an Vertragspartner 1 die bis zum Ausfall tatsächlich angefallenen Kosten von Vertragspartner 2 zu zahlen. Vertragspartner 1 hat in diesem Fall seinen tatsächlich entstandenen Schaden nachzuweisen.
Die umseitig aufgeführten Angaben sind von beiden Vertragspartnern grundsätzlich einzuhalten.	8. Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Vertragsleistungen infolge Krankheit des Künstlers entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen. Der Nachweis wird durch ein ärztliches Attest nach Aufforderung erbracht. Die respect. agentur für livekommunikation GmbH wird sich um einen gleichwertigen Ersatz entsprechend bemühen.
3. Vertragspartner 2 trägt dafür Sorge, dass das Veranstaltungs-, Spielobjekt ab dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Probe / Aufbau den Vertretern von Vertragspartner 1 sowie den Künstlern, dem Ensembles und den Gewerken gebührenfrei zur Verfügung steht.	9. Ein besonderes Kündigungsrecht besteht nicht. Bei einer Kündigung des Vertragspartners 2 gelten die Vorschriften des § 649 BGB. Pacht-, Besitz- und Direktionswechsel heben diesen Vertrag nicht auf.
Vertragspartner 2 sichert im Veranstaltungs-, Spielobjekt, der Jahreszeit entsprechend, gut temperierte Garderoben bzw. Umkleide- und Waschgelegenheiten in Nähe der Bühne oder Auftrittsfläche zu.	10. Eine Änderung des Vertrages bedarf der Schriffform. Alle mündlichen Absprachen werden erst dann rechtswirksam, wenn sie durch eine schriffliche Vereinbarung bestätigt werden. Vertragspartner 2 erkennt mit seiner Unterzeichnung des Vertrages / Auftrages die AGBs von Vertragspartner 1 an. Diese sind öffentlich zugänglich auf der Homepage von Vertragspartner 1.
5. Vertragspartner 2 trägt Verantwortung für die allgemeine Sicherheit der Vertreter von Vertragspartner 1 und der engagierten Künstler und Gewerken im Veranstaltungs-, Spielobjekt.	11. Alle für die Veranstaltung mit Vertragspartner 2 engagierten Künstler sind aus diesem Vertrag mit sich ergebenden Reengagements an die respect. agentur für live-kommunikation GmbH gebunden. Vertragspartner 2 engagiert damit die in diesem Vertrag erhaltenen Darbietungen/Beiträge/Leistungen ausschließlich, auch künftig, über die respect. agentur für live-kommunikation GmbH.
Kurzfristige Fernseh- sowie     Promotionverpflichtungen entbinden den Künstler     von diesem Vertrag. Die respect. agentur für live- kommunikation GmbH wird in derartigen Fällen für einen gleichwertigen Ersatz sorgen.	12. Als Gerichtsstand für wechselseitige Ansprüche gilt der Sitz der respect. agentur für live- kommunikation GmbH - Hamburg.

## 1. Allgemeines

- Vertragspartner 2 stellt ein entsprechendes Künstlercatering (warmes Essen, alkoholfreie Getränke). Die Cateringanweisung sowie Garderobenplan werden noch gesondert mitgeteilt.
- Vertragspartner 2 stellt ggf. die Übernachtung, dies wird im Rahmen der Auftragsbestätigung geregelt.
- Vertragspartner 2 stellt die erforderliche Ton- Licht- Video- Technik für den ordnungsgemäßen Auftritt der Künstler und Band. Den Technik-Rider dafür übermitteln wir Ihrer zu beauftragenden Technikfirma.
- Die Vertragspartner verpflichten sich ausdrücklich, keinem Dritten Auskunft über die Gagenhöhe zu geben. Das Gagengeheimnis ist zu wahren.